# Parkgebührenordnung der Stadt Dassow
# für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) erlässt die Stadt Dassow folgende Parkgebührenordnung:

## § 1
## Allgemeines

Für das Parken auf folgenden Wegen und Plätzen der Stadt Dassow werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben:

**Parkplatz Rosenhagen**

## § 2
## Höhe der Gebühren

Für den in § 1 dieser Gebührenordnung genannten Parkplatz werden folgende Parkgebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| Kraftrad / Pkw / Kleinbus | pro Stunde | 0,50 EURO |
| | | |
| | | |
| Wohnmobile | Tageskarte | 10,00 EURO |

## § 3
## Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 17. Juli 2012

Ploen
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.